

Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamten

Vom 23. November 1965

Auf Grund des § 15 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 13. März 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage 1 zur Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamten vom 18. Februar 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Prüfungsfächer und Bearbeitungszeit

Schriftliche Arbeiten sind aus nachstehend genannten Prüfungsfächern in den angegebenen Zeiten zu fertigen:

1. Abschlußprüfung des Vorbereitungsdienstes:

Polizei- und Ordnungsrecht	2 Stunden,
Straf- und Strafprozeßrecht	2 Stunden,
Schiffahrtsverkehrsrecht oder Schiffahrtsrecht	2 Stunden,
Schiffs- und Schiffahrtskunde	2 1/2 Stunden,
Staatsbürgerkunde	2 Stunden;

2. I. Fachprüfung:

Polizei- und Ordnungsrecht	3 Stunden,
Straf- und Strafprozeßrecht	3 Stunden,
Schiffahrtsverkehrsrecht	2 1/2 Stunden,
Schiffahrtsrecht	2 Stunden,
Staatsbürgerkunde	2 Stunden;

3. Zusatzprüfung zur II. Fachprüfung:

Schiffahrtsverkehrsrecht (Schiffahrtsverkehrslehre)	5 Stunden.“
--	-------------

2. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 4 genannten Prüfungsfächer, in der Abschlußprüfung des Vorbereitungsdienstes und in der I. Fachprüfung außerdem auf das Prüfungsfach ‚Polizeidienstkunde‘.“

3. § 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

1. in der Abschlußprüfung des Vorbereitungsdienstes oder in der I. Fachprüfung in einem Prüfungs- oder Lehrfach die Note ‚ungenügend‘ oder in zwei Fächern die Note ‚mangelhaft‘,

2. in der Zusatzprüfung zur II. Fachprüfung die Note ‚mangelhaft‘ oder schlechter

erhalten hat.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1965 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. November 1965.

Verordnung
über den Bebauungsplan Lokstedt 20

Vom 23. November 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 20 für das Plangebiet

Wegeverbindung von der Vizelinstraße über die Flurstücke 2674, 1959, 2679, 2702 und 2592 zum Rimbartweg, von hier in nördlicher Richtung über das Flurstück 2591 zur Südgrenze des Flurstücks 2598 der Gemarkung Lokstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. November 1965.